

27.) Verordnung an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin,  
den Stempel von Auktionen und Subhastationen betreffend;

vom 11. April 1831.

Ihro Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben, auf den von den getreuen Ständen, beim vorjährigen Landtage, ad Intercessionale generale 54. geföhrten Antrag, genehmiget, daß die wegen der Subhastationen zu erlegenden, in dem zum Mandate vom 12ten August 1819. gehörigen Tarif sub verb. „Auction und Subhastation“ bestimmte Stempelabgabe folgendergestalt ermäßigt werde,

wenn der Betrag der Licitationssumme, ohne Abzug der diesfälligen Kosten, die Summe von 100 Thaler — — nicht übersteigt, , — 2 gr. —  
wenn er über 100 Thaler — — steigt, von jedem Hundert — 2 „ —  
wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist,

dagegen es hinsichtlich der Auktionen bei den in gedachtem Tarif enthaltenen Ansätzen bewenden soll.

Der Königlich Ober-Amts-Regierung zu Budissin wird solches hierdurch, in Erläuterung obgedachten Mandats, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 11ten April 1831.

Königl. Sächsischer Geheimer Rath.

Rostig und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Werbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 18ten April 1831.